

Vertragsnaturschutz

Erläuterungen zum Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“¹ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

An der Westküste und der Unterelbe sowie in weiteren Gebieten Schleswig-Holsteins befinden sich bedeutsame Rastplätze von Ringel- und Nonnengänsen sowie Sing- und Zwergschwänen. Diese Gänse- und Schwänenarten bevorzugen Dauergrünland, äßen aber auch auf bestellten Ackerflächen. Das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ sieht vor, dass Landwirte den Aufenthalt sowie die Nahrungsaufnahme von Gänsen (incl. grauen Gänsearten), Schwänen und Enten auf Grünland- und Ackerflächen dulden und die Flächen hierfür zusätzlich angepasst bewirtschaften.

Nach Abflug der Gänse im Frühjahr sind die Gänseduldungsflächen entweder weiter zu bewirtschaften oder Ackerflächen mit einer Sommerung zu bestellen. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Vögel die Vertragsflächen aufgrund ihrer Störungsfreiheit vor allem im Winterhalbjahr als Nahrungsflächen annehmen (Duldungszeitraum: 1. Oktober bis 31. März). Die fachliche Festlegung der Fördergebietskulisse erfolgt auf Basis von systematischen Bestandserhebungen und Beobachtungsdaten der Internet-Plattform „ornitho.de“ und Meldungen über die Software „Gänsemelder“.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <p>a) „Grünlandrastplätze“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung als Grünland • Kein Absenken des Wasserstandes • Ganzjährige Duldung von Gänsen, Enten und Schwänen • Kein Walzen, Schleppen, Narbenerneuerung und Düngen in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06. • Nutzung als Standweide oder Mähweide <ul style="list-style-type: none"> • Standweide: <ul style="list-style-type: none"> Auftrieb ab 01.04., max. 4 RGV/Hektar (max. 4 Tiere je Hektar; vom 16. Juli bis 31. März ohne RGV- und Tierzahlbegrenzung • Mähweide: <ul style="list-style-type: none"> Die Mahd ist ab dem 21. Juni zulässig; eine Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung ist vom 16. Juli bis 31. Oktober möglich. <p>Eine Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist auf freiwilliger Basis möglich.</p> <p>b) „Ackerrastplätze“</p> <p><i>Variante Sommerung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung der Fläche bis zum 10.09. mit einer winterharten Zwischenfrucht, die von den Gänsen abgeäst wird; • Ab 01.04. Umbruch der Zwischenfrucht und Bestellung mit einer Sommerung; • Ganzjähriges Verbot des Totalherbizid-Einsatzes; • Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten vom 10.09. bis 31.03. des Folgejahres 	<p><i>Variante Winterung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung der Flächen mit Klee-/Ackergras (nur Dt. Weidelgras, Wiesen- u./o. Rotschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras; Rot-, Weiß-, Schwedenklee u./o. Luzerne), Winterraps (Einsaat bis spätestens 10.09.) bzw. Wintergetreide (Einsaat bis spätestens 15.10.) • nach Aussaat bis zum 31.03. sind sämtliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen unzulässig; • keine Beschränkung von Düngung u. Pflanzenschutz (außer: Verbot des Stallmist- u. Totalherbizid-Einsatzes nach Aussaat bis 31.03.); • Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne sowie Enten vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres (Vergrämnungsverbot); • ab 01.04. Weiterbewirtschaftung der Winterkulturen o. Sommerfruchtanbau möglich; <p>Ausgleichszahlung: ^{2,3}</p> <p><i>Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>Grünlandrastplätze Mähweide: 350 €/Hektar o</i> <i>Grünlandrastplätze Standweide: 320 €/Hektar o</i> <i>Ackerrastplätze „Winterung“: 310 €/Hektar o</i> <i>Ackerrastplätze „Sommerung“: 450 €/Hektar</i></p> <p>Vertragsdauer:</p> <p><i>Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</i></p>
--	---

Zusätzlicher Hinweis:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission

² GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60%)

³ Bei den Grünlandrastplätzen erfolgt eine Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 170 €/ Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren; bei den Ackerrastplätzen ist die Kombination uneingeschränkt möglich.

Stand: 02.05.2022